

Satzung

des Vorstädtischen Bürgervereins 1888 e.V. Fulda vom 19.01.1952 mit Änderungen vom 26.10.1963, 07.10.1972, 02.10.1981 sowie der Zweckerweiterung ab 01.01.1990 und der Änderung vom 22.10.2022.

Präambel

Der Vorstädtische Bürgerverein 1888 e.V. Fulda ist der älteste karnevalistische Verein in Fulda. Seine traditionsreiche Vergangenheit wurzelt in den sozialen, kulturellen und ökonomischen Bedingungen der Unterstadt.

Der Vorstädtische Bürgerverein 1888 e.V. Fulda hat in seiner Jahreshauptversammlung im Oktober 2022 per Mehrheitsbeschluss entschieden, dass für eine bessere Lesbarkeit in der Satzung ausschließlich die männliche Form gewählt wird. Diese schließt selbstverständlich alle anderen Geschlechter mit ein.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im Jahre 1888 gegründete Verein, dessen Eintragung ins Vereinsregister am 19.06.1952 erfolgte, führt den Namen Vorstädtischer Bürgerverein 1888 e.V. Fulda.
2. Sitz des Vereins ist Fulda. Als Geschäftsstelle und Postanschrift des Vereins gilt der Wohnsitz des Vorsitzenden.
3. Er hat den Zweck der Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Pflege des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Faschingsveranstaltungen unter Teilnahme der aktiven Gruppen, Teilnahme an Umzügen zur Darstellung des traditionellen Brauchtums.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Bürger werden, ohne Rücksicht auf Stand, Beruf oder Konfession.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen, Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Abstimmung.

§ 3

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat nach der Aufnahme die laufenden Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann auf Antrag erwerbsunfähig gewordenen oder sich in finanziellen Notlagen befindlichen langjährigen Mitgliedern Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft hört auf

1. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist, jedoch müssen die Beiträge bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden,
2. durch den Tod,
3. durch Ausschließung,
 - a) wenn die fälligen Beiträge trotz dreifacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht bezahlt worden sind,
 - b) wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand.
 - c) In den unter „b)“ genannten Fällen ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zu geben, sich über das ihm zur Last gelegte zu rechtfertigen. Gegen die Ausschließung kann Berufung eingelegt werden. Dies ist der nächsten Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die den Beschluss des Vorstandes in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit aufheben kann.
 - d) Dem Ausgeschiedenen steht ein Anspruch auf das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 5

Wiederaufnahme

1. Freiwillig aus dem Verein ausgeschiedene Personen können sich jederzeit zur Wiederaufnahme melden, werden aber als neu aufzunehmende Mitglieder betrachtet.
2. Ausgeschlossene Mitglieder können sich nach Ablauf von einem halben Jahr zur Wiederaufnahme melden.
3. Mitglieder, die ausgeschlossen worden sind, weil sie den Interessen des Vereins zuwidergehandelt haben, können nicht mehr aufgenommen werden.

§ 6

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die besonders im Vereinsinteresse tätig sind oder sich um das Interesse des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Vorgeschlagene Mitglieder können dann durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden.

§ 7

Vorstand

Zur Verwaltung aller Angelegenheiten des Vereins wird ein Vorstand gewählt, welcher den Verein in allen durch die Satzung nicht besonders ausgenommenen Fällen vertritt.

Derselbe besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

1. einem Vorsitzenden,
2. einem Schriftführer
3. einem Kassierer

und dem erweiterten Vorstand

4. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
5. drei Beisitzern und
6. dem Jugendvertreter.

Rechtsverbindliche Willenserklärungen des Vereins werden von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet.

§ 8

Wahl des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder von 1. bis 6. werden in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar und bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
2. Für den Geschäftsführenden Vorstand ist eine absolute Mehrheit der Anwesenden entscheidend.
3. Für den Erweiterten Vorstand genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
4. Das Wahlgeschäft wird vom Wahlausschuss geleitet (§ 9 a).
5. Es können auch nicht anwesende Mitglieder, nach vorheriger schriftlicher Erklärung der Zusage zur Annahme der Wahl, gewählt werden.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen. Er kann einen Redner zur Ordnung rufen und diesem das Wort entziehen. Auch ist er berechtigt, die Versammlung zu schließen, wenn dies der Stand der Veranstaltung erfordert. Die Erörterung politischer und religiöser Angelegenheiten darf er nicht dulden.
2. Der Schriftführer fertigt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus und hat über jede Sitzung ein kurzes Protokoll zu verfassen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung legt er der nächsten Versammlung zur Genehmigung vor. Außerdem ist er zur Abfassung aller Schriftstücke verpflichtet, welche die Verwaltung des Vereins erfordert.
(Satz 7 entfällt)
3. Der Kassierer nimmt die Eintrittsgelder und Beiträge in Empfang und hat in der ordentlichen Jahresversammlung die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins vorzulegen. Er überprüft und weist die Auszahlung von Rechnungen an. Er verwaltet die Einnahmen von Veranstaltungen.
4. Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf statt.

§ 9 a

Ältestenrat

Alle Ehrenmitglieder des Vereins gehören dem Ältestenrat an, der aus wenigstens drei Personen bestehen muss. Die Jahreshauptversammlung kann weitere Mitglieder in den Ältestenrat berufen.

Der Ältestenrat wirkt mit

1. bei beabsichtigten Ehrungen,
 2. im Ausschlussverfahren nach § 4 Abs. 1. Ziffer 3 b der Satzungen,
 3. wenn Mitglieder mit einer Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden sind und
 4. bei Neuwahlen des Vorstandes,
 5. als Mediator bei vereinsinternen erheblichen Dissonanzen.
- (Der letzte Satz des § 9a entfällt.)

§ 10

Jahreshauptversammlungen

1. Jahreshauptversammlungen werden jährlich abgehalten.
2. Das Recht, Vereinssatzungen zu geben oder solche abzuändern, kann nur von einer Jahreshauptversammlung ausgeübt werden.
3. Jede Jahreshauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform, auch elektronisch, zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen.
4. Jahreshauptversammlungen werden nach Bedarf einberufen, jedoch soll jährlich eine solche stattfinden. Die Berufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung muss erfolgen, wenn 1/10 der Mitglieder dies beantragen.

§ 11

Abstimmungen

In Beziehung auf die Abstimmung wird folgendes festgelegt:

1. Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ausnahmen bilden:
 - a. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands mit absoluter Mehrheit der Anwesenden und
 - b. Die Änderungen der Satzung mit 2/3 Mehrheit.
2. Abstimmen können nur die anwesenden Mitglieder.
3. Niemand kann sich dabei vertreten lassen.

§ 12

Politische Tätigkeiten

Jegliche politische Tätigkeit innerhalb des Vereins ist untersagt. Der Verein darf sich auch nicht an politischen Aktivitäten beteiligen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 13

Jugendgruppe

1. Zur besseren Wahrung der Interessen der jüngeren Mitglieder sind diese innerhalb des Vereins zu einer Jugendgruppe zusammengefasst. Ihr gehören alle Mitglieder im Alter bis 24 Jahre an.
2. Die Pflichten und Rechte als Mitglieder des Stammvereins werden hiervon nicht berührt.
3. Die Jugendgruppe kann neben den Veranstaltungen des Stammvereins besondere Veranstaltungen und Zusammenkünfte durchführen.
4. Alle 2 Jahre wählt die Jahreshauptversammlung einen Jugendvertreter. Der Vertreter ist Vorstandsmitglied des Vereins und vertritt dort die Interessen der Gruppe. Er ist dafür verantwortlich, dass die Jugendgruppe innerhalb des Vereins als eine Jugendgruppe besteht. Der Jugendvertreter sollte nicht über 30 Jahre alt sein.
5. Von allen geplanten Veranstaltungen hat er dem Vorsitzenden Kenntnis zu geben, der über die Durchführung entscheidet.

§ 14

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Rechnung, die gemäß des Geschäftsjahres (§ 15) aufzustellen ist, werden Kassenprüfer, bestehend aus zwei Mitgliedern, zugleich mit dem Vorstand gewählt. Diese beiden Kassenprüfer haben alle zwei Jahre vor der Jahreshauptversammlung die Jahresrechnungen der letzten beiden Jahre zu prüfen und der Jahreshauptversammlung über die Verwaltung der Kasse zu berichten. Sie empfehlen der Jahreshauptversammlung die Erteilung oder Nichterteilung der Entlastung für den Kassierer und den restlichen Vorstand.
2. Der Vorstand in Verbindung mit den Kassenprüfern ist befugt, jederzeit die Kasse zu revidieren.
3. Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16

Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 17

Auflösung

Solange der Verein 7 Mitglieder zählt, kann er nicht aufgelöst werden. Beträgt die Zahl der Vereinsmitglieder weniger als 7, so kann die Auflösung mit 2/3 der Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Fulda,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fulda, den 22.10.2022

Der Verein ist am 19. Juni 1952 unter VR 161 in das Vereinsregister eingetragen worden und wird jetzt unter Nr. VR 580 geführt.

Abschrift

Fulda, 22.10.2022

Alexandra Gerlach

Alina Nahrgang

Nadine Jahn